

936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (9. Schulorganisationsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 271/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 lautet der zweite Satz:

„Für Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.“

2. Im § 8 a Abs. 3 (Grundsatzbestimmung) treten an die Stelle des dritten und vierten Satzes folgende Bestimmungen:

„Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; an Sonderschulen darf bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils

12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten.“

3. § 51 Abs. 1 bis 3 (Grundsatzbestimmung) lautet:

„(1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfächlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche sowie in Fachzeichnen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben, Stenotypie, lebender Fremdsprache und Warenkunde 25, in Fachzeichnen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch — wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert — bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 18 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen in der Regel höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hiebei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.“

4. § 55 lautet:

„Aufnahmuvoraussetzungen

§ 55. (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

(2) Soweit im folgenden die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung vorgeschrieben ist, ist dieser der Abschluß einer Schule gleichzusetzen, der gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Lehrabschlußprüfung ersetzt.“

5. In den §§ 57, 71, 100 und 108 lautet jeweils der zweite Satz:

„§ 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.“

6. § 59 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahren umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:

a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener

Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;

b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;

c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hiefür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;

d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung;

2. Vorbereitungslehrgänge, die ein oder zwei Semester umfassen,

a) zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder in einen Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und eine Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben;

b) zur Vorbereitung zum Eintritt in eine Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung zu bestimmen, daß Personen, die eine Lehrabschlußprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf abgelegt und den Vorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, zum Eintritt in den II. Jahrgang einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige berechtigt sind, sofern dies im Hinblick auf den Lehrabschluß und die Lehrpläne des betreffenden Vorbereitungslehrganges und der betreffenden Fachrichtung der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige gerechtfertigt ist.

Schüler, die eine Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben und durch einen zusätzlichen Unterricht die Kenntnisse eines Vorbereitungslehrganges nachweisen, sind den Absolventen des* betreffenden Vorbereitungslehrganges gleichgestellt.

Für die Aufnahme in die unter diesen Absatz fallenden Sonderformen ist — abgesehen von der Eignungsprüfung für kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen (Z 1 lit. c) — die Ablegung

einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich. Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Für die Lehrpläne der in Abs. 1 genannten Sonderformen sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Die Lehrpläne der Vorbereitungslehrgänge gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b haben für Bewerber, die keine Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt oder keine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, einen zusätzlichen praktischen Unterricht vorzusehen.“

7. Im § 61 Abs. 1 wird am Ende der lit. c der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„d) Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie oder in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung erfolgreich abgelegt haben, mit der Dauer von einem Jahr. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“

8. Dem § 62 a wird angefügt:

„Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.“

9. § 68 lautet:

„Aufnahmevoraussetzungen

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs, Aufbaulehrgängen und Speziallehrgängen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist. § 55 Abs. 2 ist anzuwenden.“

10. § 73 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b); für Bewerber, die weder eine Lehrabschlussprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmevoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmeprüfung.
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- oder dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren

Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

11. § 73 Abs. 5 entfällt.

12. § 75 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die eine Handelsschule oder einen Vorbereitunglehrgang kaufmännischer Richtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unter-

richtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

13. § 77 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche

Frauenberufe zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.“

14. Die §§ 80 und 81 lauten:

„Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

§ 80. (1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit können auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit geführt werden.

Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

§ 81. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) ein Praxissemester sowie sonstige Praktika.

(2) Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges (§ 80 Abs. 1) sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Berufskundlicher Einführungsunterricht, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung.

(3) Für Lehrpläne für Kurse (§ 80 Abs. 3) ist Abs. 1 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.“

15. Im § 82 erhält Abs. 3 die Bezeichnung „(4)“ und treten an die Stelle des Abs. 2 folgende Absätze:

„(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können sowie das 18. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

(3) In im § 80 Abs. 3 genannte Kurse können auch erfahrene Sozialarbeiter aufgenommen werden, sofern deren erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann.“

16. § 83 lautet:

„Diplomprüfung

§ 83. (1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet.

(2) Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit können mit Zusatzprüfungen zur Diplomprüfung abgeschlossen werden.“

17. § 110 lautet:

„Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.“

Artikel II

Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1980 und 271/1985 wird wie folgt geändert:

1. Z 2 lit. d lautet:

„d) Die Klassenschülerzahl darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. § 43 Abs. 3 und 4 des Schulorganisationsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.“

2. Z 3 lautet:

„3. § 4 Abs. 4 und § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.“

Artikel III

(1) Artikel I Z 1, 4 bis 13 und 17 tritt mit 1. September 1986, Artikel I Z 14 bis 16 tritt mit 1. September 1987 und Artikel II tritt hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, der 2. Klasse mit 1. September 1988 und der 3. Klasse mit 1. September 1989 in Kraft.

(2) Studierende an den Akademien für Sozialarbeit, die das Studium im Schuljahr 1986/87 beginnen, dürfen das Studium spätestens bis zum Ende des Schuljahres 1988/89 nach den bisherigen Vorschriften abschließen.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(4) Die Ausführungsgesetze zu Artikel I Z 2 und 3 sind innerhalb eines Jahres zu erlassen. Soweit sie § 51 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung des Artikels I ausführen, sind sie hinsichtlich der 1. Klasse mit 1. September 1987, der 2. Klasse mit 1. September 1988, der 3. Klasse mit 1. September 1989 und der 4. Klasse mit 1. September 1990 in Kraft zu setzen.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit sie in die Zuständigkeit des Bundes fällt, sowie mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte auf dem durch dieses Bundesgesetz geregelten Gebiet ist der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport betraut.

VORBLATT

Probleme:

1. Weitere Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 12. Juni 1985 bei der Berufsschule.
2. Auslaufen der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.
3. Verbesserung der Ausbildung in den Akademien für Sozialarbeit.

Ziel:

Die aufgezeigten Probleme sollen auch im Hinblick auf die innere Schulreform einer Lösung zugeführt werden.

Inhalt:

1. Senkung der Klassenschülerhöchstzahl in der Berufsschule von 33 auf 30 unter gleichzeitiger Verbesserung der Einrichtungsmöglichkeit von Schülergruppen für den leistungsdifferenzierten Unterricht.
2. Überführung der Schulversuche „Überleitungslehrgang“ und „Aufbaulehrgang“ in das Regelschulwesen.
3. Verlängerung der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit von 4 auf 6 Semester.

Alternativen:

Keine, sofern die angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf die zur Verfügung stehenden Budgetmittel möglichst weitgehend erfüllt werden sollen.

Kosten:

Im folgenden wird der Mehraufwand in Millionen Schilling gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angegeben, wobei bei den Berufsschulen die sich durch den Schülerrückgang ergebenden Einsparungen berücksichtigt wurden.

1986:	1987:	1988:	1989:	1990:	1991:
2,12	8,49	9,75	3,68	6,0	0

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die 9. Schulorganisationsgesetz-Novelle hat als Schwerpunkt Änderungen bezüglich des berufsbildenden Schulwesens, und zwar in folgenden drei Bereichen:

1. Berufsschule,
2. Überführung von Schulversuchen im berufsbildenden Schulwesen in das Regelschulwesen (Überleitungslehrgänge und Aufbaulehrgänge) und
3. Akademie für Sozialarbeit.

1. Zur Berufsschule:

Der Nationalrat hat in seiner Entschließung vom 12. Juni 1985 die Bundesregierung aufgefordert, ihre Bemühungen um eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen fortzusetzen und ehestmöglich den Entwurf einer Novelle des Schulorganisationsgesetzes zur Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl an den Berufsschulen auf 30 vorzulegen. Diesem Wunsche soll durch die im Entwurf enthaltene Neufassung des § 51 Abs. 1 insofern nachgekommen werden, als vorgesehen ist, beginnend ab 1. September 1987 schulstufenweise aufbauend die Klassenschülerhöchstzahl in den Berufsschulen von 33 auf 30 herabzusetzen. Gleichzeitig wird eine Erleichterung zur Einrichtung von Schülergruppen im Hinblick auf den leistungsdifferenzierten Unterricht in den ganzjährigen Berufsschulen vorgeschlagen, da die derzeitige Regelung in manchen Bereichen der Einrichtung von Schülergruppen in der nötigen Zahl entgegensteht; an den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen reicht die derzeitige Regelung aus.

2. Zur Überführung von Schulversuchen in das Regelschulwesen:

Die Schulversuche gemäß Artikel II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 365/1982, durften letztmalig mit Beginn des Schuljahres 1985/86 begonnen werden und sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen nunmehr auslaufend abzuschließen. Die Schulversuche „Leistungsgruppen in Berufsschulen“, „Speziallehrgänge“ und „Kollegs“ wurden bereits durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, in das Regelschulwesen übertragen. Die Schulversu-

che „Lehrplangruppen in den berufsbildenden mittleren Schulen“ werden derzeit nicht geführt; es ist vorgesehen, daß die diesbezügliche Schulversuchsbestimmung ausläuft. Die Schulversuche „Überleitungslehrgänge“ und „Aufbaulehrgänge“ haben sich bewährt, sodaß die Schulreformkommission in ihrer Sitzung vom 4. Juni 1985 deren Überführung in das Regelschulwesen empfohlen hat. Dieser Empfehlung soll nunmehr nachgekommen werden, sodaß die Überleitungslehrgänge und die Aufbaulehrgänge ohne Unterbrechung weitergeführt werden können. Hiezu ist zu bemerken, daß im Sinne des Beratungsergebnisses der Schulreformkommission die Überleitungslehrgänge als Vorbereitungslehrgänge bezeichnet werden, um — soweit dies zweckmäßig erscheint — eine Verbindung mit bereits bestehenden Vorbereitungslehrgängen (vgl. den geltenden § 73 Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes) herstellen zu können.

3. Zur Akademie für Sozialarbeit:

Auf Grund der Entwicklung der Aufgaben im Bereich der Sozialarbeit werden an die Absolventen einschlägiger Ausbildungen erhöhte Anforderungen gestellt. Dies erfordert einerseits eine Vertiefung und andererseits eine Erweiterung der Ausbildung. Um dies zu ermöglichen, soll insbesondere die Dauer der Ausbildung der Akademie für Sozialarbeit von 4 auf 6 Semester verlängert werden, wodurch auch die Möglichkeit für die Einrichtung eines Praxissemesters geschaffen wird.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechendes Bundesgesetz gründet sich hinsichtlich des Artikels I Z 1, welcher Grundsatzbestimmungen für die Berufsschulen enthält, auf Artikel 14 Abs. 3 lit. b B-VG, hinsichtlich des Artikels II auf Artikel III Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 und im übrigen auf Artikel 14 Abs. 1 B-VG. Die Beschlußfassung im Nationalrat erfordert gemäß Artikel 14 Abs. 10 B-VG die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Im Hinblick auf Artikel III Abs. 4 des Entwurfes ist zu einem dem Entwurf entsprechenden Gesetzesentwurf gemäß Artikel 15 Abs. 6 B-VG die

Zustimmung des Bundesrates zu den Fristsetzungen für die Ausführungsgesetze erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Zu Z 1:

Gemäß § 6 Abs. 2 zweiter Satz des Schulorganisationsgesetzes ist in der Lehrplanverordnung eine Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen an Pädagogischen und Berufspädagogischen Akademien nicht erforderlich. Im Hinblick auf die gleichartige Struktur des Unterrichtes an den Akademien für Sozialarbeit soll die erwähnte Ermächtigung auf diese Akademien erweitert werden.

Zu Z 2:

Im § 8a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes, der Grundsatzbestimmungen hinsichtlich der Festlegung der Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung von alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen enthält, soll eine besondere Berücksichtigung der Sonderschulen erfolgen.

Für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung ist die Anmeldung von zwölf Schülern, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft von acht Schülern erforderlich. Liegt die tatsächliche Schülerzahl einer Klasse unter der erwähnten Mindestzahl, ist zur Führung die Anmeldung aller Schüler der betreffenden Klasse erforderlich. Dies bedeutet jedoch im Hinblick auf die im § 27 Abs. 1 und 2 des Schulorganisationsgesetzes vorgesehenen Klassenschülerhöchstzahlen für die Sonderschulen, daß bei schulstufenbezogenen alternativen Pflichtgegenständen, Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen im Regelfalle sich alle Schüler der Klasse anmelden müßten, was im Hinblick auf die unterschiedliche Schwere der Behinderung oftmals zu großen Problemen führt. Durch die vorgesehene Sonderregelung wird daher den andersschulbedürftigen Kindern die Inanspruchnahme des zusätzlichen Bildungsangebotes ermöglicht.

Zu Z 3:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, soll die Klassenschülerhöchstzahl an den Berufsschulen auf 30 herabgesetzt werden. Der Wortlaut des Entwurfes für Abs. 1 entspricht dem § 51 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle, ausgenommen die Herabsetzung der Zahl 33 auf 30.

Die vorgeschlagene Fassung des Abs. 2 unterscheidet sich vom derzeitigen Wortlaut des Abs. 2 durch zwei Änderungen:

- a) Im Hinblick auf die vorgesehene Klassenschülerhöchstzahl 30 ist eine Teilung des Unterrichtes in Leibesübungen bei der Schülerzahl 30 nicht mehr vorgesehen; eine gleichartige Änderung wurde im Rahmen der 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle bei der Hauptschule (siehe den neuen § 21 Abs. 3 gegenüber dem seinerzeitigen § 21 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes) vorgenommen.
- b) Neu vorgesehen ist die Teilungsmöglichkeit im Warenkundeunterricht für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche, damit in diesem wichtigen Ausbildungsbereich eine entsprechende Ergänzung der betrieblichen Ausbildung erfolgen kann.

Ferner wird bemerkt, daß im übrigen Abs. 2 nichts geändert werden soll, da auch bei den anderen Schularten die Teilungszahlen anlässlich der Herabsetzung der Klassenschülerzahlen nicht geändert worden sind, weil wegen der Budgetlage eine gleichzeitige Senkung der Klassenschülerzahlen und der Teilungszahlen die Durchführung des vorrangigen Programms der Senkung der Klassenschülerzahlen verzögern würde.

Abs. 3 enthält die Grundsatzbestimmungen betreffend die Einrichtung von Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen. Der Entwurf enthält in diesem Zusammenhang eine Änderung hinsichtlich der ganzjährigen Berufsschulen. Dies erscheint deshalb erforderlich, da die erwartete Zusammenlegung von Parallelklassen an ganzjährigen Berufsschulen nicht im vorgesehenen Ausmaß durchgeführt werden konnte, wodurch es bei den ganzjährigen Berufsschulen gegenüber den lehrgangsmäßigen Berufsschulen zu einem verhältnismäßig geringeren Angebot an leistungsdifferenziertem Unterricht gekommen ist. Durch die vorgesehene Novellierung soll diese Benachteiligung der ganzjährigen Berufsschulen beseitigt werden. Auf Grund der vorgesehenen Regelung besteht die Möglichkeit, an ganzjährigen Berufsschulen bei entsprechender Schülerzahl folgende Höchstzahl von Schülergruppen einzurichten:

Anzahl der	
Parallelklassen	möglichen Schülergruppen
2	4
3	4
4	6
5	in der Regel 7, ausnahmsweise 8
6	8
7	9
8	10
9	11
10	13

Über 10 Parallelklassen darf die Anzahl der Schülergruppen jeweils die Zahl der Parallelklassen um 3, ab 15 Parallelklassen um höchstens 4 und ab 20 Parallelklassen um höchstens 5 übersteigen. Da an den Berufsschulen zwei Leistungsgruppen bestehen, wurde bei der Neuregelung darauf Bedacht genommen, daß bei einer geringeren Anzahl von Parallelklassen die Möglichkeit besteht, eine gerade Anzahl von Schülergruppen zu bilden; dies ist deshalb erforderlich, um die Parallelklassen an verschiedenen Unterrichtstagen einer Woche führen und trotzdem den leistungsdifferenzierten Unterricht anbieten zu können. Bei 5 Parallelklassen sollten im Regelfall mit 7 Schülergruppen das Auslangen gefunden werden; die Landesausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, in welchen Fällen bei 5 Parallelklassen ausnahmsweise 8 Schülergruppen geführt werden dürfen (auf die vergleichbare Regelung „in der Regel“ im § 21 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle und den Ausschlußbericht hierzu [Nr. 662 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP] wird verwiesen).

Zu Z 4:

Im § 55 wird für die berufsbildenden mittleren Schulen als Aufnahmuvoraussetzung ua. — sofern nichts anderes bestimmt wird — die Ablegung einer Aufnahmeprüfung vorgeschrieben. Da die Aufnahme in einen Vorbereitungslehrgang im Hinblick auf die sonstigen Voraussetzungen keiner Aufnahmeprüfung bedürfen soll, müssen diese ausdrücklich vom Erfordernis der Aufnahmeprüfung im § 55 ausgenommen werden.

§ 59 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 und 2 und § 73 Abs. 1 enthalten besondere Bestimmungen für Personen, die die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben. Auf Grund des § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, idF BGBl. Nr. 232/1978 kann bzw. konnte gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 356/1985 oder der früheren Verordnung BGBl. Nr. 142/1970 (zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 508/1980) durch den erfolgreichen Abschluß von in den Verordnungen genannten Schulen die Lehrabschlußprüfung für bestimmte Lehrberufe ersetzt werden. Es wäre ungerechtfertigt, diese berufsausbildungsrechtliche Gleichstellung nicht auch bei den Aufnahmuvoraussetzungen für mittlere und höhere Schulen vorzusehen. Daher ist eine entsprechende Gleichstellungsregelung im neuen § 55 Abs. 2 vorgesehen, der gemäß dem letzten Satz des neugefaßten § 68 auch für die höheren Schulen gilt, soweit die Lehrabschlußprüfung besondere Aufnahmuvoraussetzung ist (dies ist bei den Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige bei einer Aufnahme ohne Vorbereitungslehrgang der Fall).

Zu Z 5:

Durch die 8. Schulorganisationsgesetz-Novelle wurde dem § 43 ein neuer Abs. 2 eingefügt, weshalb die Abs. 2 und 3 die Bezeichnung „(3)“ und „(4)“ erhielten. Dementsprechend wären die Verweise in den §§ 57, 71, 100 und 108 zu ändern.

Zu Z 6:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt worden ist, sollen die Überleitungslehrgänge gemäß Artikel II § 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle als Vorbereitungslehrgänge in das Regelschulwesen überführt werden. Die Vorbereitungslehrgänge sollen Personen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und eine Lehrabschlußprüfung in einem der angestrebten Ausbildung im Rahmen einer höheren Schule entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben, den Eintritt in einen höheren Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule ermöglichen. Im § 59 soll die diesbezügliche Regelung im Hinblick auf den Eintritt in eine Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt vorgesehen werden. Es erscheint zweckmäßig, im vorliegenden Zusammenhang auch den Vorbereitungslehrgang für Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige (vgl. § 73 Abs. 1 lit. a des Schulorganisationsgesetzes in der geltenden Fassung) zu regeln, da bereits derzeit Personen, die die Lehrabschlußprüfung erfolgreich abgelegt haben, diese Vorbereitungslehrgänge besuchten, um keine Aufnahmeprüfung in die Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige ablegen zu müssen. Vorbereitungslehrgänge, die der Bildungshöhe nach mittlere Schulen sind (siehe § 3 Abs. 2 lit. b des Schulorganisationsgesetzes), können gemäß § 54 Abs. 2 dieses Gesetzes einer berufsbildenden höheren Schule eingegliedert werden.

Schülern an Werkmeisterschulen soll die Möglichkeit geboten werden, durch ein zusätzliches Angebot im Rahmen dieser Schulen gleichzeitig die Berechtigungen, die mit dem Besuch eines Vorbereitungslehrganges verbunden sind, zu erwerben. Dies wird durch den letzten Satz des Abs. 1 Z 2 gewährleistet.

Zu Z 7:

Die Ausführungen zu Z 4 treffen — mit Ausnahme der Bemerkungen zum Vorbereitungslehrgang für die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige — auch hier zu.

Zu Z 8:

Die Neuformulierung des § 55 hinsichtlich der Aufnahmeprüfungen macht jeweils die diesbezüglichen Ausnahmeregelungen bei den einzelnen Schularten erforderlich. So wie dies im Rahmen der Z 6 für die gewerblichen, technischen und kunstge-

werblichen mittleren Schulen und in Z 7 für die kaufmännischen mittleren Schulen erfolgt ist, muß dies auch im Rahmen des § 62a hinsichtlich der mittleren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe erfolgen.

Zu Z 9:

Ebenso wie für den Schulversuch „Aufbaulehrgänge“ gemäß § 5 des Artikels II der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle soll auch im Regelschulwesen für die Aufnahme in einen Aufbaulehrgang keine Aufnahmeprüfung vorgeschrieben werden. Aus diesem Grunde muß § 68 ergänzt werden. Ferner wird auf den zweiten Absatz der Ausführungen zu Z 4 verwiesen.

Zu Z 10 und 11:

Diese Entwurfsbestimmungen enthalten folgende Novellierungsvorschläge:

- a) Änderungen im Hinblick auf die besondere Regelung des Vorbereitungslehrganges für die Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige im neuen § 59 Abs. 1 Z 2 lit. b und Abs. 2 und
- b) die Aufnahme des Aufbaulehrganges unter die Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten.

Die Regelung betreffend die Aufbaulehrgänge folgt der bewährten Schulversuchsgrundlage im Artikel II § 5 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle.

Zu Z 12:

Entsprechend den Schulversuchsergebnissen sollen die Aufbaulehrgänge im kaufmännischen Schulwesen in das Regelschulwesen übergeführt werden.

Zu Z 13:

Ebenso wie im Rahmen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und der Handelsakademien sollen Aufbaulehrgänge auch zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe führen können. Die diesbezüglichen Ergänzungen des § 77 sind hier vorgesehen.

(In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß es im Rahmen der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe die Schulversuche „Überleitungslehrgänge“ nicht gab, sodaß diesbezügliche Regelungen auch im Rahmen der Bestimmungen betreffend die Sonderformen der Fachschulen für wirtschaftliche Frauenberufe [§ 62 a] nicht vorgesehen sind. Der sachliche Grund für die Nichtführung derartiger Schulversuche — obwohl dies auf Grund der geltenden Gesetzeslage theoretisch möglich gewesen wäre — liegt darin, daß das Ausbildungsziel der Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe derart weit gesteckt ist [vom

hauswirtschaftlichen über den gastronomisch/fremdenverkehrswirtschaftlichen bis zum kaufmännischen Bereich], daß schwer auf der Ablegung einer einzigen Lehrabschlußprüfung aufbauend, das Bildungsziel erreicht werden kann.)

Zu Z 14 bis 16:

Die Anforderungen an die Sozialarbeiter sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Aus diesem Grund wurde wiederholt die Forderung nach einer Verlängerung der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit erhoben. Eine Verlängerung auf sechs Semester, in deren Rahmen auch das Angebot eines Praxissemesters zur Verbesserung der praktischen Ausbildung möglich ist, erscheint zweckmäßig und wird daher vorgeschlagen. In diesem Zusammenhang sollten auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit ermöglicht werden (wie aus § 82 Abs. 3 in der Fassung des vorliegenden Art. I Z 15 hervorgeht, sollen in diese Kurse auch erfahrene Sozialarbeiter aufgenommen werden können, wenn deren erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann; diese strengen Voraussetzungen sind erforderlich, da es sich bei derartigen Kursen nur um Kurse auf Akademieniveau handeln kann; für sonstige einschlägige Lehrgänge und Kurse ist der Bereich der mittleren Schulen für Sozialberufe im Schulorganisationsgesetz vorgesehen). Die Lehrplanbestimmungen im § 81 enthalten dementsprechend im Abs. 1 lit. d den Hinweis auf das Praxissemester; ferner soll der Pflichtgegenstand Lebenskunde, weil er in keinem Lehrplan einer höheren Schule mehr enthalten ist, und der Pflichtgegenstand Leibesübungen, weil vielfach nicht mehr Jugendliche, sondern Berufsumsteiger und Frauen mit Kindern den Vorbereitungslehrgang besuchen, entfallen; schließlich ist im Bereich der Lehrplangrundlagen auf die neu vorgesehenen Kurse und Lehrgänge Bedacht genommen.

Bei den Aufnahmevoraussetzungen in den Vorbereitungslehrgang sind folgende Änderungen vorgesehen:

Vorerst soll klargestellt werden, daß der Aufnahmebewerber das Bildungsangebot einer 10. Schulstufe erfolgreich erlernt hat und nicht ein bloß zehnjähriger Schulbesuch ohne entsprechenden Ausbildungserfolg genügt. Ferner soll das Erfordernis einer Praxis im Sozialbereich entfallen, da sich die durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 365/1982, vorgesehene Einschränkung auf Bewerber mit einer Praxis im Sozialbereich nicht bewährt hat. Aus diesem Grunde wurde eine allgemeine Berufspraxis verlangt, wozu auch die Tätigkeit im Haushalt zählen sollte. Gerade im Bereich der Sozialarbeit stellt sich jedoch die Frage, ob eine allfällige Arbeitslosigkeit ein Hinderungsgrund für eine Aufnahme sein sollte. Aus diesem Grunde wurde vom Vorschrei-

ben einer Praxis Abstand genommen und dem in mehreren Stellungnahmen verlangten Mindestalter für die Aufnahme (Vollendung des 18. Lebensjahres spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme) entsprechen. Da die Vorschreibung einer Praxis im Sozialbereich, die nur für die Kandidaten ohne Reifeprüfung vorgeschrieben war, fallen soll, ist im Vorbereitungslehrgang ein berufskundlicher Einführungsunterricht vorgesehen.

So wie bisher soll die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit durch die Diplomprüfung beendet werden. Die Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit sollen durch Zusatzprüfungen zu dieser Diplomprüfung abgeschlossen werden können. Teilnehmer an Kursen zur Ausbildung in Spezialbereichen und Fortbildungskursen, die keine Diplomprüfung abgelegt haben (vgl. § 82 Abs. 3 in Artikel I Z 15) erhalten über die Ausbildung im Spezialbereich ein normales Zeugnis und bei Fortbildungsveranstaltungen die üblichen Zeugnisse bzw. Bestätigungen.

Zu Z 17:

Die Entwicklung der Berufspädagogischen Akademien von den seinerzeitigen Berufspädagogischen Lehranstalten her brachte eine ständige Annäherung an die Pädagogischen Akademien, insbesondere im Bereich der Bildungsinhalte. Aus diesem Grunde erscheint es zweckmäßig, die im § 110 umschriebene Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien jener der Pädagogischen Akademien (vgl. § 118 des Schulorganisationsgesetzes) anzupassen, soweit es sich nicht um spezifische Aufgaben handelt.

Zu Artikel II

Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle enthält für das Bundes-Blindenerziehungsinstitut und das Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien sowie für die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein die im Hinblick auf die besondere Kompetenzlage (vgl. den Allgemeinen Teil) die unmittelbar anzuwendenden bundesgesetzlichen Bestimmungen des Schulorganisationsrechtes im Bereich der äußeren Organisation. Hierbei bezieht sich die Z 2 auf die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein und die Z 3 auf alle genannten Pflichtschulen.

Zu Artikel III

Dieser enthält die Inkrafttretensbestimmungen und die Vollziehungsklausel.

Zum Inkrafttreten wird bemerkt:

1. Die weitere Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahlen (§ 51 Abs. 1) und die damit verbundene Änderung des § 51 Abs. 2 wird mit 1. September 1987 (klassenweise aufsteigend) vorgesehen. Dies aus folgenden Gründen: § 51 ist eine Grundsatzbestimmung, welche der Ausführung durch die Länder bedarf. Da anzunehmen ist, daß die im Entwurf vorliegende Novelle vom Nationalrat erst Ende der Frühjahrs-session 1986 beschlossen werden kann, wäre eine rechtzeitige Beschlußfassung der Ausführungsgesetze durch die Landtage vor dem September 1986 nicht möglich, wobei zu bedenken ist, daß eine Inkraftsetzung bereits für das Schuljahr 1986/87 eine Vermehrung von Planstellen zur Folge haben müßte, deren stellenplanmäßige Vorsorge nicht gegeben ist. Das aufsteigende Inkrafttreten erscheint im Hinblick auf die Schülerzahlenentwicklung und aus pädagogischen Gründen zweckmäßig.
2. Bezüglich der Grundsatzbestimmung des § 51 Abs. 3 (Verbesserung der Einrichtungsmöglichkeit von Schülergruppen an ganzjährigen Berufsschulen) wird von der Festlegung eines bestimmten Inkrafttretenstermines abgesehen, damit die Ausführungsgesetzgebung einen möglichst frühen Inkrafttretenstermin festlegen kann. Da im vorliegenden Fall eine Untergrenze vorgeschrieben wird, die vom Ausführungsgesetzgeber überschritten werden kann, ist — im Gegensatz zur Herabsetzung einer Obergrenze — ein vom Grundsatzgesetzgeber vorgeschriebener Inkrafttretenstermin nur bei einem späteren Termin sinnvoll.
3. Die Überführung der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen in das Regelschulwesen ist mit 1. September 1986 vorgesehen, um ein lückenloses Überführen zu gewährleisten (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Punkt 2).
4. Die Verlängerung der Ausbildung an den Akademien für Sozialarbeit ist im Hinblick auf die erforderlichen Vorbereitungsarbeiten (insbesondere Lehrpläne) mit 1. September 1987 vorgesehen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Übergangsbestimmung des Abs. 2 hingewiesen.
5. Die Änderung der Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien (Artikel I Z 14) kann bereits mit 1. September 1986 erfolgen; sie ist nämlich nur formaler Natur, weil die neu umschriebene Aufgabe bereits auf Grund des derzeitigen Lehrplanes erfüllt wird.

Mehraufwand

Mit einem dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Bundesgesetz wäre folgender Mehraufwand ¹⁾ für den Bund verbunden:

	1986	1987	1988	1989	1990	1991
1. Herabsetzung von Eröffnungszahlen im Pflichtschulbereich (Art. I Z 2, § 8 a Abs. 3)	0,58	1,17	—	—	—	—
2. Herabsetzung der Klassenschülerhöchstzahl an Berufsschulen ²⁾ (Art. I Z 3, § 51 Abs. 1 und Art. II)	—	3,1	6,35	1,15	—	—
3. Teilungsmöglichkeit in Warenkunde an Berufsschulen ²⁾ (Art. I Z 3, § 51 Abs. 3)	0,43	0,87	—	—	—	—
4. Verbesserte Einrichtungsmöglichkeit von Schülergruppen an ganzjährigen Berufsschulen ³⁾ (Art. I Z 3, § 51 Abs. 3)	1,11	3,35	3,40	2,53	0,5	—
5. Überführung der Schulversuche im berufsbildenden Schulwesen ⁴⁾ (Art. I Z 4 bis 13)	—	—	—	—	—	—
6. Verlängerung der Ausbildungsdauer an den Akademien für Sozialarbeit ⁵⁾ (Art. I Z 14 bis 16)	—	—	—	—	5,5	—
7. Änderung der Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien (Art. I Z 17)	—	—	—	—	—	—

Anmerkungen:

- ¹⁾ Der Mehraufwand wird in Millionen Schilling gegenüber dem jeweiligen Vorjahr angegeben, wobei beim Personalaufwand die Bezugsansätze des Jahres 1986 den Berechnungen zugrunde gelegt wurden.
- ²⁾ Der ausgewiesene Mehraufwand enthält nur den durch diese Maßnahme für den Bund auftretenden Aufwand; der Bund hat auf Grund der Verfassungsrechtslage und des § 3 des Finanzausgleichsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 544/1984, nur 50 vH des Mehrbedarfes an Berufsschullehrern zu tragen. Hierbei wurde auf Grund der aus EDV-gestützter Simulation gewonnenen Annahme ausgegangen, daß sich der Schülerrückgang von durchschnittlich 3% in abgeschwächter Form auf die Klassenanzahl auswirkt (hiebei wurde berücksichtigt, daß in einzelnen Bundesländern kein Rückgang der Lehrlingszahl zu erwarten ist). Die Länder haben einen zusätzlichen Lehrpersonalaufwand in gleicher Höhe wie der Bund zu tragen; hierzu kommt der zusätzliche Sachaufwand, der länderspezifisch sehr unterschiedlich ist, sodaß er nicht in die generelle Übersicht aufgenommen werden kann.
- ³⁾ Die Ausführungen unter Anmerkung 2 treffen hier sinngemäß zu.
- ⁴⁾ Da die Anzahl der Schulversuche weit unter der zulässigen Höchstzahl liegt, ist eine Ausweitung der Standorte und somit der Kosten nicht zu erwarten. Vielmehr entfallen durch das Auslaufen der Schulversuche ab September 1986 die Abgeltungen gemäß der Verordnung BGBl. Nr. 484/1977 in einer Höhe von zirka 4,5 Millionen Schilling jährlich.
- ⁵⁾ Personal- und Sachaufwand, unter der Annahme, daß mit den vorhandenen Räumen das Auslangen gefunden werden kann.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 6. (2) ... Für Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.

§ 8 a. (3) ... Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten.

.....

§ 51. (1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 33 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Leibesübungen, Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Fachzeichnen statt für die gesamte Klasse in Schüler-

Entwurf

§ 6. (2) ... Für Akademien für Sozialarbeit, Berufspädagogische Akademien und Pädagogische Akademien kann der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport im Lehrplan von einer Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Schulstufen (einschließlich der Festlegung des Stundenausmaßes auf die einzelnen Schulstufen) absehen; in diesem Fall hat der Direktor nach den örtlichen Erfordernissen das Stundenausmaß im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport erlassenen Verordnung festzulegen sowie durch Anschlag in der betreffenden Akademie kundzumachen und obliegt die Lehrstoffverteilung dem jeweils unterrichtenden Lehrer.

§ 8 a. (3) ... Die Mindestzahl von Anmeldungen für die Abhaltung eines alternativen Pflichtgegenstandes, eines Freigegegenstandes oder einer unverbindlichen Übung darf 15, bei Fremdsprachen und Hauswirtschaft 12 nicht unterschreiten; an Sonderschulen darf bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 15 Schülern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen 8, bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 10 die Mindestzahl von 6 und bei einer Klassenschülerhöchstzahl von 8 die Mindestzahl von 5 Schülern nicht unterschreiten; die Mindestzahl für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. aa darf 8, jene für den Förderunterricht gemäß § 8 lit. f sublit. cc 6 nicht unterschreiten und jeweils 12 nicht überschreiten, für den Förderunterricht in der Grundschule und der Sonderschule in allen Fällen jedoch 3 nicht unterschreiten und 10 nicht überschreiten. Die Mindestzahl für die Weiterführung von Freigegegenständen darf die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen nicht um mehr als 3, sofern die Mindestzahl von erforderlichen Anmeldungen unter 12 liegt, um nicht mehr als 2 unterschreiten.

.....

§ 51. (1) Die Klassenschülerzahl an der Berufsschule darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten; sofern hievon aus besonderen Gründen (zB zur Erhaltung der Verfachlichung oder zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen) ein Abweichen erforderlich ist, hat darüber die nach dem Ausführungsgesetz zuständige Behörde nach Anhörung des Schulerhalters und des Landesschulrates zu entscheiden.

(2) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, daß der Unterricht in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache sowie in den praktischen Unterrichtsgegenständen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Ausführungsgesetzgebung kann ferner bestimmen, daß der Unterricht in Warenkunde für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche sowie in

gruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Leibübungen 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und lebender Fremdsprache 25, in Fachzeichnen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch — wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert — bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 18 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die Trennung des Unterrichtes in Leibübungen nach Geschlechtern und für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. Die Zahl der Schülergruppen darf an ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 5 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Klassen um nicht mehr als 3, ab 15 Klassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Klassen um nicht mehr als 5, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen die Anzahl der Parallelklassen (die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe) um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Klassen um nicht mehr als 4 übersteigen.

§ 55. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie — ausgenommen bei Lehrgängen und Kursen — die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die näheren Vorschriften über die Aufnahmeprüfung werden durch ein gesondertes Bundesgesetz geregelt.

Fachzeichnen statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen ist. Die Schülerzahl, bei welcher der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist, darf für den Unterricht in Maschinschreiben, Stenotypie, lebender Fremdsprache und Warenkunde 25, in Fachzeichnen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen 20 nicht unterschreiten; die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch — wenn dies die räumliche Ausstattung erfordert — bestimmen, daß die für die Teilung in Schülergruppen festzusetzende Schülerzahl für den Unterricht in praktischen Unterrichtsgegenständen 18 nicht unterschreiten darf; dies gilt nicht für die praktischen Unterrichtsgegenstände, soweit aus Sicherheitsgründen eine niedrigere Zahl erforderlich ist.

(3) Die Ausführungsgesetzgebung hat zu bestimmen, bei welcher Schülerzahl Schülergruppen im Hinblick auf die Führung von Leistungsgruppen zu bilden sind. Die Schülerzahl, bei welcher zwei Schülergruppen zu bilden sind, darf 20 nicht unterschreiten; darüber hinaus darf jeweils eine weitere Schülergruppe bei mindestens 20 Schülern vorgesehen werden. An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen in der Regel höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen alle Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen auf einer Stufe. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Klassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen; hierbei gelten als Parallelklassen die Klassen für einen Lehrberuf oder eine Gruppe von Lehrberufen eines Lehrganges auf einer Stufe.

§ 55. (1) Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende mittlere Schule ist — soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist — die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist.

(2) Soweit im folgenden die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung vorgeschrieben ist, ist dieser der Abschluß einer Schule gleichzusetzen, der gemäß § 28 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Lehrabschlußprüfung ersetzt.

Geltende Fassung

§ 57. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung eingerichtet werden, die bis zu vier Jahren umfassen. Solche Sonderformen sind insbesondere:

- a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
- c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hiefür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;
- d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung.

Die Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

Entwurf

§ 57. ... § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 59. (1) Als Sonderformen der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen können geführt werden:

1. Lehrgänge und Kurse zur fachlichen Weiterbildung, die bis zu vier Jahren umfassen; solche Sonderformen sind insbesondere:

- a) Gewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen für Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung zur Erweiterung der Fachbildung;
- b) Werkmeisterschulen und Bauhandwerkerschulen zur Erweiterung der Fachbildung von Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung;
- c) kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen zur fachlichen Weiterbildung von Personen, die ihre besondere Eignung hiefür durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nachgewiesen haben;
- d) Speziallehrgänge für Personen, die eine mittlere oder höhere Schule erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgelegt haben, zur Vermittlung einer Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung;

2. Vorbereitungslehrgänge, die ein oder zwei Semester umfassen,

- a) zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt oder in einen Aufbaulehrgang entsprechender Fachrichtung ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und eine Lehrabschlussprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt haben;
- b) zur Vorbereitung zum Eintritt in eine Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben. Der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport hat durch Verordnung zu bestimmen, daß Personen, die eine Lehrabschlussprüfung in einem der Fachrichtung entsprechenden Lehrberuf abgelegt und den Vorbereitungslehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, zum Eintritt in den II. Jahrgang einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige berechtigt sind, sofern dies im Hinblick auf den Lehrabschluß und die Lehrpläne des betreffenden Vorbereitungslehrganges und der betreffenden Fachrichtung der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt für Berufstätige gerechtfertigt ist.

Geltende Fassung

(2) Für die Lehrpläne sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

.....
§ 61. (1)

Entwurf

Schüler, die eine Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben und durch einen zusätzlichen Unterricht die Kenntnisse eines Vorbereitungslehrganges nachweisen, sind den Absolventen des betreffenden Vorbereitungslehrganges gleichgestellt.

Für die Aufnahme in die unter diesen Absatz fallenden Sonderformen ist — abgesehen von der Eignungsprüfung für kunstgewerbliche Meisterschulen und Meisterklassen (Z 1 lit. c) — die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich. Diese Sonderformen können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Für die Lehrpläne der in Abs. 1 genannten Sonderformen sind die Bestimmungen des § 58 Abs. 4 nach den Erfordernissen der betreffenden Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Die Lehrpläne der Vorbereitungslehrgänge gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b haben für Bewerber, die keine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt oder keine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, einen zusätzlichen praktischen Unterricht vorzusehen.

.....
§ 61. (1)

d) Vorbereitungslehrgänge zur Vorbereitung zum Eintritt in den III. Jahrgang einer Handelsakademie oder in den III. Jahrgang einer Handelsakademie für Berufstätige oder in einen Aufbaulehrgang kaufmännischer Art ohne Aufnahmeprüfung für Personen, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen und die Lehrabschlußprüfung in einem Lehrberuf kaufmännischer Richtung erfolgreich abgelegt haben, mit der Dauer von einem Jahr. Die Vorbereitungslehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden. Für den Lehrplan sind die Bestimmungen des § 60 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden. Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

.....
Dem § 62 a wird angefügt:

Für die Aufnahme in die Sonderformen ist die Ablegung einer Aufnahmeprüfung nicht erforderlich.

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs und Speziallehrgängen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist.

§ 71. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer berufsbildenden höheren Schule soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 73. (1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (Abs. 5); für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (Abs. 5) Aufnahmevoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges (Abs. 5) ersetzt die Aufnahmeprüfung.

§ 68. Voraussetzung für die Aufnahme in eine berufsbildende höhere Schule ist die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der allgemeinen Schulpflicht sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung, durch welche die geistige und körperliche Eignung des Schülers für die betreffende Fachrichtung festzustellen ist. Die Aufnahmeprüfung entfällt bei den Sonderformen für Berufstätige, Kollegs, Aufbaulehrgängen und Speziallehrgängen, soweit für diese nicht anderes bestimmt ist. § 55 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 71. ... § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 73. (1) Als Sonderformen der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können geführt werden:

- a) Höhere technische und gewerbliche Lehranstalten für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf oder der erfolgreiche Abschluß einer einschlägigen Fachschule oder Werkmeisterschule sowie die erfolgreiche Ablegung einer Aufnahmeprüfung über den Lehrstoff des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b); für Bewerber, die weder eine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt noch eine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist der erfolgreiche Besuch des Vorbereitungslehrganges (§ 59 Abs. 1 Z 2 lit. b) Aufnahmevoraussetzung; der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungslehrganges ersetzt die Aufnahmeprüfung.
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zwei- oder dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine Fachschule oder einen Vorbereitungslehrgang gleicher oder verwandter Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

(3)

(4)

(5) Zur Vorbereitung auf die Aufnahme in eine Höhere technische oder gewerbliche Lehranstalt für Berufstätige können einjährige Vorbereitungslehrgänge eingerichtet werden. Für den Lehrplan solcher Vorbereitungslehrgänge sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwen-

- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem viersemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren technischen oder gewerblichen Lehranstalt zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und der Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 72 Abs. 5 zu richten, wobei der Werkstättenunterricht oder sonstige praktische Unterricht entfallen kann. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 72 Abs. 5 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

(3)

(4)

(5) entfällt

den, daß nur jene Unterrichtsgegenstände vorzusehen sind, die für die Erwerbung des für die Aufnahme in die Höhere Lehranstalt für Berufstätige erforderlichen Bildungsstandes notwendig sind; für jene Bewerber, die keine Lehrabschlußprüfung in einem entsprechenden Lehrberuf erfolgreich abgelegt oder keine einschlägige Fachschule oder Werkmeisterschule erfolgreich abgeschlossen haben, ist ein zusätzlicher praktischer Unterricht vorzusehen.

§ 75. (1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.
- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

§ 75. (1) Als Sonderformen der Handelsakademie können geführt werden:

- a) Handelsakademien für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben eingetreten sind, zum Bildungsziel der Handelsakademie zu führen.
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem zweijährigen Bildungsgang Personen, die eine Handelsschule oder einen Vorbereitungslehrgang kaufmännischer Richtung erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Handelsakademie zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Handelsakademie zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

.....

§ 77. (1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Frauen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).
- b) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu

(2) Die Lehrpläne der Handelsakademie für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 74 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 74 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

.....

§ 77. (1) Als Sonderformen der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe können geführt werden:

- a) Höhere Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige, welche die Aufgabe haben, in einem vierjährigen Bildungsgang Personen, die das 17. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden und eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder in das Berufsleben (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt) eingetreten sind, zum Bildungsziel der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner eine mindestens zweijährige facheinschlägige praktische Tätigkeit (einschließlich der Tätigkeit im eigenen Haushalt).
- b) Aufbaulehrgänge, welche die Aufgabe haben, in einem dreijährigen Bildungsgang Personen, die eine dreijährige Fachschule für wirtschaftliche Frauenberufe erfolgreich abgeschlossen haben, zum Bildungsziel einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu führen. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen. Aufbaulehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.
- c) Kollegs, welche die Aufgabe haben, in einem dreisemestrigen Bildungsgang Absolventen von höheren Schulen ergänzend das Bildungsgut einer Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe zu vermitteln. Voraussetzung für die Aufnahme ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung einer berufsbildenden höheren Schule anderer Art oder einer sonstigen höheren Schule. Der Ausbildungsgang wird durch eine Reifeprüfung abgeschlossen, die auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu

Geltende Fassung

beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch der Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- c) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schulen im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne der Kollegs (Abs. 1 lit. b) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. c) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

§ 80. Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt vier Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang. Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

Entwurf

beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits durch den vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang nachgewiesen sind. Kollegs können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden.

- d) Speziallehrgänge, welche die Aufgabe haben, Personen, die eine höhere Schule oder im betreffenden Fachbereich einen mittleren Speziallehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, eine Spezialausbildung oder Ergänzung ihrer Fachausbildung zu vermitteln; sie haben bis zu vier Semester zu umfassen. Die Speziallehrgänge können auch als Schulen für Berufstätige geführt werden.

(2) Die Lehrpläne der Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe für Berufstätige (Abs. 1 lit. a) und Aufbaulehrgänge (Abs. 1 lit. b) haben sich unter Bedachtnahme auf die besondere Aufgabe dieser Schule im wesentlichen nach den Lehrplänen gemäß § 76 Abs. 2 zu richten. Für die Lehrpläne des Kollegs (Abs. 1 lit. c) gelten die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß der Unterricht auf jene Unterrichtsgegenstände bzw. Lehrstoffe zu beschränken ist, die nicht im wesentlichen bereits in dem vor dem Besuch des Kollegs zurückgelegten Bildungsgang vorgesehen sind. Für die Lehrpläne der Speziallehrgänge (Abs. 1 lit. d) sind die Bestimmungen des § 76 Abs. 2 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden, wobei je nach dem Ausbildungsziel Einschränkungen für Absolventen bestimmter Vorbildung vorgenommen werden können.

Aufbau der Akademie für Sozialarbeit

§ 80. (1) Die Akademie für Sozialarbeit umfaßt sechs Semester und für Aufnahmewerber ohne Reifeprüfung einer höheren Schule außerdem einen einjährigen Vorbereitungslehrgang.

(2) Die Akademie für Sozialarbeit kann auch als Schule für Berufstätige unter allfälliger entsprechender Verlängerung der Ausbildungsdauer geführt werden.

(3) An den Akademien für Sozialarbeit können auch Kurse zur Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit für Absolventen der Akademie für Sozialarbeit geführt werden.

Geltende Fassung

Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

§ 81. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) Praktika.

(2) Im Lehrplan (§ 6) des Vorbereitungslehrganges der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik und Chemie, Lebenskunde, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Leibesübungen.

(3) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 82. (1)

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch eine über die Erfüllung der Schulpflicht hinausreichende mindestens einjährige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie in beiden Fällen eine mindestens neunmonatige Praxis im Sozialbereich mindestens im halben Ausmaß einer Vollbeschäftigung nachweisen können, wobei der Praxisnachweis bei einem geringeren Beschäftigungsausmaß durch entsprechend längere Praxisdauer erbracht werden kann.

(3)

Entwurf

Lehrplan der Akademie für Sozialarbeit

§ 81. (1) Im Lehrplan (§ 6) der Akademie für Sozialarbeit sind als Pflichtgegenstände vorzusehen:

- a) Human- und Sozialwissenschaften (insbesondere Religion sowie psychologische, pädagogische, medizinische, rechtliche, soziologische und wirtschaftliche Fachgebiete);
- b) Methodik der Sozialarbeit;
- c) ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, die im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit erforderlich sind;
- d) ein Praxissemester sowie sonstige Praktika.

(2) Im Lehrplan des Vorbereitungslehrganges (§ 80 Abs. 1) sind als Pflichtgegenstände vorzusehen: Religion, Deutsch, Lebende Fremdsprache, Geschichte und Sozialkunde, Staatsbürgerkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Berufskundlicher Einführungsunterricht, Philosophischer Einführungsunterricht, Bildnerische Erziehung, Musikerziehung.

(3) Für Lehrpläne für Kurse (§ 80 Abs. 3) ist Abs. 1 nach den Erfordernissen der Ausbildung sinngemäß anzuwenden.

(4) In den Lehrplänen ist entsprechend den Bildungszielen und Bildungsinhalten der einzelnen Unterrichtsgegenstände festzulegen, ob der Unterricht als Vorlesung, Seminar oder Übung zu erfolgen hat.

§ 82. (1)

(2) Bei besonderer Eignung für die berufliche Tätigkeit auf dem Gebiete der Sozialarbeit, welche durch die Ablegung einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist, können auch Personen, und zwar in den Vorbereitungslehrgang, aufgenommen werden, die keine Reifeprüfung abgelegt haben, jedoch den erfolgreichen Abschluß der zehnten Schulstufe oder eine mindestens zweijährige Berufsausbildung nachweisen können sowie das 18. Lebensjahr spätestens im Kalenderjahr der Aufnahme vollenden.

(3) In im § 80 Abs. 3 genannte Kurse können auch erfahrene Sozialarbeiter aufgenommen werden, sofern deren erfolgreiche Teilnahme erwartet werden kann.

(4)

Geltende Fassung

Diplomprüfung

§ 83. Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet.

§ 100. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 finden Anwendung.

§ 108. Die Zahl der Schüler einer Klasse einer Bildungsanstalt für Erzieher soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Die Bestimmungen des § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung jenes fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das zur Ausübung des Berufes als Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen, als Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie als Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung befähigt. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Artikel V der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 142/1980 und 271/1985

Z 2

d) Die Zahl der Schüler in einer Klasse soll im allgemeinen 30 betragen und darf 36 nicht übersteigen. Der zweite Satz des § 57 des Schulorganisationsgesetzes findet sinngemäß Anwendung.

Z 3

3. § 4 Abs. 4, § 8 a Abs. 3 und § 131 d Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.

Entwurf

Diplomprüfung

§ 83. (1) Die Ausbildung an der Akademie für Sozialarbeit wird durch die Diplomprüfung beendet.

(2) Kurse zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialarbeit können mit Zusatzprüfungen zur Diplomprüfung abgeschlossen werden.

§ 100. ... § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

§ 108. ... § 43 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

Aufgabe der Berufspädagogischen Akademien

§ 110. Die Berufspädagogischen Akademien haben die Aufgabe, aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung Berufsschullehrer, Lehrer für den hauswirtschaftlichen oder gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer für Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung heranzubilden, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Ferner können die Berufspädagogischen Akademien entsprechend den unterrichtlichen Erfordernissen berufspädagogische Tatsachenforschung betreiben.

Z 2

d) Die Klassenschülerzahl darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten. § 43 Abs. 3 und 4 des Schulorganisationsgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

Z 3

3. § 4 Abs. 4 und § 8 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes finden keine Anwendung.